

A b s c h r i f t .

BUNDESDENKMALAMT  
Wien, VIII.,  
Auerspergstr. N<sup>o</sup> 1

Z. 6165/D ex 30.

Wien, am 5. September 1930

Betreff:  
Rettenwandhöhle bei Kapfenberg  
(Steiermark) Erklärung zum Natur-  
denkmal; Bescheiderlassung.

An Herrn

Johann L e n e s

Einöd 13, bei Kapfenberg.

Steiermark.

B e s c h e i d :

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.Bl. N<sup>o</sup> 169 (Naturhöhlengesetz) fest dass die Rettenwandhöhle bei Einöd, nahe Kapfenberg in Steiermark in allen ihren Hohlenteilen, gleichgiltig ob sie im Schauhöhlenbetrieb sich befinden oder nicht, ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besondern Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Gleiche gilt auch von der Oberfläche der Katastralwaldparzelle 621 der Kat. Gemeinde St. Martin (Ger. Bez. und Pol. Bez. Bruck a/M.), auf der sich befindet: die unmittelbare Umgebung der Höhle, die zu einem kleinen Plateau mit Sitzgelegenheiten ausgestattet ist und der Aufstieg ~~NNE~~ zur Höhle.

Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle, die mit der Bewirtschaftung und der Nutzung dieser Parzelle zusammenhängen, sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes. Die Höhle selbst befindet sich unter der Katastralwaldparzelle 175 der Katastralgemeinde Einöd (Ger. Bez. und Pol. Bez. Bruck a/M.)

Mit dieser Feststellung treten die im vorzitierten Gesetz vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über die Naturdenkmale ein, insbesondere die des § 3, Abs. 1, womit die Zerstörung dieser Naturdenkmale sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, B.G.Bl. N<sup>o</sup> 67, der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:  
SCHUBERT m.p.

Ergeht an:

H. Joh. Lenes, Einöd 13 als Grundbesitzer  
H. Ing. Franz Haberler, Einöd b. Ka. als Grundbesitzer  
H. Baurat Gustav Adolf Post, Wien, XIII., Majteng. 34 als Grundbesitzer  
H. Ludwig Poscher, als Obmann des Vereines f. Touristik u. Höhlenkunde  
in Kapfenberg, als Pächter.